

TOP 1

Gremium	Termin	Status
Werkausschuss Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen Stadtrat	25.10.2024 09.12.2024	öffentlich öffentlich

Vorlage der Verwaltung WBL**Generalbeschluss über die Verwendung künftiger Gewinne der Betriebe gewerblicher Art des Wirtschaftsbetriebs Ludwigshafen (WBL)**

Vorlage Nr.: 20240360

ANTRAG

Der Werkausschuss Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL) möge dem Stadtrat empfehlen, wie folgt zu beschließen:

Für die Betriebe gewerblicher Art des Wirtschaftsbetriebes Ludwigshafen am Rhein (Eigenbetrieb der Stadt Ludwigshafen am Rhein - WBL) ergeht folgender Generalbeschluss:

Soweit für die Betriebe gewerblicher Art des WBL festzustellende Gewinne/Jahresüberschüsse ausgewiesen werden, sind diese in voller Höhe dem Eigenkapital (Gewinnvortrag oder Rücklagen) zuzuführen.

Generalbeschluss über die Verwendung künftiger Gewinne der Betriebe gewerblicher Art (BgA) für den

Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen

– Eigenbetrieb der Stadt Ludwigshafen am Rhein- (WBL)

Für die Betriebe gewerblicher Art des WBL ergeht folgender Generalbeschluss:

Soweit für die Betriebe gewerblicher Art des WBL festzustellende Gewinne/Jahresüberschüsse ausgewiesen werden, sind diese Gewinne/Jahresüberschüsse in voller Höhe dem Eigenkapital (Gewinnvortrag oder Rücklagen) zuzuführen.

Begründung:

Der WBL ist mit hoheitlichen und nicht hoheitlichen Tätigkeiten beauftragt. Bestimmte Tätigkeiten stellen einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) dar. Nach steuerlicher Auslegung sind BgA's als Regiebetrieb einzuordnen.

Hier eine Auflistung der z.Zt. vorhandenen BgA's im WBL

- BgA Bestattungsdienst/Krematorium
- BgA gewerbliche Abfallsammlungen (Deponien/Wertstoffsammlung)
- BgA Containerdienst
- BgA Fuhrparkmanagement
- BgA Photovoltaikanlagen
- BgA Wildpark
- BgA Personalgestellung GML
- BgA gewerbliche Straßenreinigung

Für Regiebetriebe besteht die Möglichkeit, Gewinne durch Rücklagenbildung dem Eigenkapital zuzuführen. In diesen Fällen unterliegen die Gewinne **nicht** der Kapitalertragsteuer.

Die Finanzverwaltung hat aufgrund der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs die Voraussetzungen zur Anerkennung der Bildung von Rücklagen geändert. (BMF-Schreiben vom 28.01.2019 IV C 2 – S 2706-a/15/10001 BStBl 2019 I S. 97, u.a. Randnummer 35). Dieses Schreiben ersetzt das BMF-Schreiben vom 09.01.2015.

Für die Anerkennung der Rücklagenbildung genügt gem. dem BMF-Schreiben, nun bei einem Regiebetrieb jedes „Stehenlassen“ von Gewinnen als Eigenkapital. Dies ist unabhängig davon, ob dies in der Form der Zuführung zu den Rücklagen oder als Gewinnvortrag vorgenommen wird. Die noch im BMF-Schreiben vom 09.01.2015 vertretene strengere Auffassung, wonach für die Mittelverwendung konkrete Vorhaben und Zeitvor-

stellungen zu bestimmen waren, wurde in Anlehnung an die Rechtsprechung fallen gelassen.

Voraussetzung für die Anerkennung einer Rücklagenbildung und somit auch die **Nicht-Voraussetzung für die Erhebung** der Kapitalertragsteuer ist jedoch, dass „anhand objektiver Umstände nachvollzogen und überprüft“ werden kann, dass dem Regiebetrieb die entsprechenden Mittel weiterhin als Eigenkapital zur Verfügung stehen sollen.

Dies geschieht mit dem Vorschlag einer Gewinnverwendung der Werkleitung im Rahmen der Vorberatung des Jahresabschlusses im Werkausschuss und dem darauffolgenden Beschluss im Stadtrat.

Das BMF-Schreiben vom 28.01.2019 sieht hier eine Frist bis zum **31.08. des Folgejahres** vor. Diese Frist wird in der Regel eingehalten. Die Gewinnverwendungsbeschlüsse werden i.d.R. vor der Sommerpause des Stadtrates zu Genehmigung vorgelegt. Um jedoch in Einzelfällen unstreitig die Vorgaben des BMF-Schreibens vom 28.01.2019 zu erfüllen, ist ein Generalbeschluss erforderlich, wonach künftige Gewinne des Regiebetriebs immer stehengelassen werden, bis ein anderweitiger Beschluss getroffen wird.

Dieser Generalbeschluss ist erforderlich um Gewinne die dem Eigenkapital (Gewinnvortrag oder Rücklage) zugeführt werden, unabhängig vom Zeitpunkt des Verwendungsbeschlusses, nicht durch die Kapitalertragsteuer (KapESt) sowie dem Solidaritätszuschlag auf die KapESt zu belasten.